

4. festgestellte Mängel frist- und sachgemäß zu beseitigen und den Sachverständigen davon schriftlich in Kenntnis zu setzen.

§ 6

Ausnahmen

Ausnahmen kann die Bezirksarbeitsschutzinspektion — Technische Überwachung —, in Einzelfällen auch der von ihr beauftragte Sachverständige, zulassen.

§ 7

Übergangsbestimmungen

(1) Kesselmeister, Oberheizer, Brigadiere und Kesselwärter überwachungspflichtiger Kesselanlagen müssen bis 31. Dezember 1955 die staatliche Kesselwärterprüfung abgelegt haben.

(2) Nach dem 1. Januar 1956 dürfen jedoch in Abweichung hiervon und von § 3 Abs. 3 Kesselwärter, die vor dem 1. Januar 1903 geboren sind und mindestens fünf Jahre lang Kessel gleicher Bauart bedient haben, auch ohne die staatliche Kesselwärterprüfung abgelegt zu haben, Kessel weiter bedienen, wenn der zuständige Sachverständige seine Zustimmung dazu gibt. Er muß jedoch eine Prüfung des Kesselwärters an der von ihm bedienten Anlage vornehmen und seine Eignung bescheinigen.

(3) Nach dem 1. Juli 1953 dürfen als Kesselwärter nur solche Personen eingestellt werden, die ein Zeugnis über die staatliche Kesselwärterprüfung besitzen oder die nach Abs. 2 hiervon befreit sind.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Alle entgegenstehenden und anderslautenden Bestimmungen werden hiermit aufgehoben.

Berlin, den 24. Dezember 1952

Ministerium für Arbeit

I. V.: Malter
Staatssekretär

Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 867. — Verwendung von Stahlflaschen für verdichtetes Stadt-, Fern-, Klärgas oder Methan —

Vom 30. Dezember 1952

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird nachstehende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Arbeitsschutzbestimmung gilt für alle Stahlflaschen, die mit verdichtetem Stadt-, Fern-, Klärgas oder Methan (nachstehend kurz „Stadtgas“ genannt) gefüllt sind oder gefüllt werden.

Flaschen aus Werkstoffen mit einer Zugfestigkeit von mehr als 80 kg/mm²

§ 2

Alle Flaschen aus Werkstoffen mit einer Zugfestigkeit von mehr als 80 kg/mm² gelten als Leichtstahlflaschen. Solche Flaschen tragen hinter der Behälternummer die Buchstaben „LS ...“ mit zuge-setzter Nummer, welche die Stahlsorte kennzeichnet.

§ 3

(1) Folgende Leichtstahlflaschen dürfen mit Stadtgas oder mit anderen verdichteten, verflüssigten oder unter Druck gelösten Gasen nicht mehr gefüllt werden:

- a) Flaschen mit der Bezeichnung LSC 90;
- b) Flaschen mit dem Kennzeichen K hinter der Behälternummer;
- c) Kugelflaschen;
- d) Flaschen, deren erstes Prüfdatum für Stadtgas vor dem 1. Januar 1942 liegt;
- e) Flaschen, die nachweisbar schon 2000 Füllungen mit Stadtgas erhalten haben; kann ein zahlenmäßiger Nachweis nicht geführt werden, so sind bei Verwendung einer solchen Flasche für Stadtgas 200 Füllungen im Jahr zugrunde zu legen.

(2) Nach dem 30. Juni 1953 dürfen auch andere als die im Abs. 1 genannten Leichtstahlflaschen nicht mehr mit Stadtgas gefüllt oder für andere verdichtete, verflüssigte oder unter Druck gelöste Gase verwendet werden.

§ 4

Leichtstahlflaschen, die nachweisbar nur mit Methan gefüllt wurden, das keine zu Korngrenzenrißbildungen führenden fremden und schädlichen Beimengungen enthielt, dürfen noch im Verkehr bleiben, auch wenn sie schon mehr als 2000mal gefüllt worden sind oder vor dem 1. Januar 1942 erstmalig geprüft wurden.

§ 5

(1) Die für den Verkehr zugelassenen Leichtstahlflaschen dürfen nur dann wieder gefüllt werden, wenn seit der letzten Prüfung nicht mehr als ein Jahr verstrichen ist.

(2) Bei der Nachprüfung ist jede Flasche

- a) außen und innen genau zu besichtigen,
- b) einer Wasserdruckprüfung mit dem 1,5fachen des höchstzulässigen Fülldruckes zu unterziehen,
- c) auf ihr Einheitsgewicht zu prüfen,
- d) auf die Anzahl der Füllungen mit Stadtgas zu kontrollieren.

Entsprechende Geräte sind von der Gastankstelle zur Verfügung zu stellen.

§ 6

Das Einheitsgewicht ergibt sich aus dem Leergewicht der Flasche ohne Kappe, Ventil und Fuß in Kilogramm, dividiert durch den Rauminhalt der Flasche in Liter.

Das Einheitsgewicht einer Flasche darf nicht unter 1,12 kg// liegen.